

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 11. März 1997 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 12. Juli 1990 zur Festlegung der Bedingungen für die finanzielle Beteiligung an den Funktionskosten der Tagesmütterdienste" gebeten wurde, hat nach Untersuchung der Angelegenheit in den Sitzungen vom 17. Februar 1998 und 24. März 1998 an letzterem Datum folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 zur Festlegung der Bedingungen für die finanzielle Beteiligung an den Funktionskosten der Tagesmütterdienste enthält Bestimmungen über die Anerkennung und die Bezuschussung von "Tagesmütterdiensten", die als Dienste für die Gewährleistung der Betreuung von Kindern unter 7 Jahren bei den Tagesmüttern zu Hause definiert werden.

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, diesen Erlaß in einigen Punkten zu ändern. Diese Änderungen betreffen die Anerkennung und die Aufgaben der Tagesmütterdienste (Artikel 1 bis 6), die Bezuschussung (Artikel 7 bis 10) und die Kontrolle über diese Dienste (Artikel 11).

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Die Artikel 4 und 6 des Erlasses vom 12. Juli 1990 werden in verschiedenen Punkten geändert. Gemäß den Regeln der Gesetzgebungstechnik müssen alle einen einzigen Artikel betreffenden Änderungen in ein und denselben Artikel des ändernden Erlasses aufgenommen werden.

Die Struktur eines solchen Änderungsartikels muß somit folgendermaßen aussehen :

.../...

"In Artikel ... des Erlasses vom ... werden folgende Änderungen vorgenommen :

1° in § ... wird ...;

2° § ... wird wie folgt ersetzt : ...".

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Absatz 1 der Präambel ist auszulassen. Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft bildet nämlich nicht die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses.

In Absatz 2 weise man insbesondere auf Artikel 1, Absatz 3, 2., des Dekrets vom 9. Mai 1988 hin.

Artikel 1

In dem einleitenden Satz sind der Titel und das Datum des zu ändernden Erlasses zu erwähnen.

In den folgenden Artikeln des Entwurfs schreibe man dann jeweils "desselben Erlasses".

.../...

Artikel 9

Die genaue Tragweite von Absatz 2 ist nicht deutlich.

Der beauftragte Beamte hat erklärt, es handle sich um eine Übergangsbestimmung, die auf die Fälle anwendbar sei, in denen beim Inkrafttreten des entworfenen Erlasses Vorschüsse unter Anwendung des geltenden Artikels 16 (der durch Artikel 9, Absatz 1, des entworfenen Erlasses aufgehoben wird) ausgezahlt worden seien.

In diesem Fall ist Absatz 2 derart abzufassen, daß deutlich hervorgeht, daß es sich um eine Übergangsbestimmung handelt, und ist diese Bestimmung in einen getrennten Artikel, vor der Bestimmung über das Inkrafttreten, aufzunehmen.

Artikel 11

Dem entworfenen Artikel 20, § 1, Absatz 2, zufolge müssen die bezuschußten Dienste jedes Jahr eine Abschrift der Bilanz und die Ergebnisrechnung vorlegen.

Der Staatsrat fragt sich, ob alle bezuschußbaren Dienste tatsächlich über eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung verfügen müssen.

Darüber befragt, hat der beauftragte Beamte erklärt, dies treffe für den zur Zeit dem Erlaß vom 12. Juli 1990 unterliegenden Dienst ("Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung") zu.

.../...

Artikel 12

Aus gesetzgebungstechnischen Gründen muß dieser Artikel als letzter stehen.

Artikel 13

Der beauftragte Beamte hat erklärt, es werde nicht beabsichtigt, daß der entworfene Erlaß rückwirkend in Kraft trete.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	P. LEMMENS,	Staatsräte,
	L. HELLIN,	
	A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz-
	H. COUSY,	gebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. SEUTIN, Auditor, vorgelegt. Der Vermerk des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H.F.J. VERHULST, erster Auditor Abteilungsleiter, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN